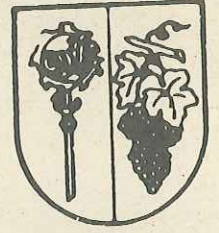
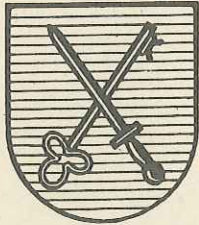


Mitteilungsblatt



MEERSBURG HAGNAU

STETTEN DAISENDORF



Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Meersburg, der Stadt Meersburg
und der Gemeinden Hagnau, Stetten und Daisendorf



20. Jahrgang

DONNERSTAG, den 31. Mai 1990

Nummer 22

Inkrafttreten

der Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Bereich Uhdinger Straße im Gewinn »Untere Roggenlehen«

Die vom Gemeinderat der Stadt Meersburg in öffentlicher Sitzung vom 10.04.1990 beschlossene Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Bereich Uhdinger Straße im Gewinn »Untere Roggenlehen« wurde dem Landratsamt Bodenseekreis aufgrund von § 22 Abs. 3 Baugesetzbuch angezeigt. Der Planbereich umfaßt die Grundstücke Flst.Nr. 1332/1, 1332, 1332/2, 1333/2, 1333, 1329/4, 1329/13, 1329/8, 1329/7, 1329/3, 1329/2, 1329/1, 1324, 1324/4, 1324/1, 1323/1, 1323/2, 1323/6, 1323, 1322/1, 1322, 1321/1, 1321, 1321/2, 1320/3, 1320/2.

Die Klarstellungs- und Abrundungssatzung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die Satzung kann beim Stadtbauamt Meersburg während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Aus-

kunft verlangen. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung dieser Satzung ist nach § 215 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I, S. 2253) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres - bei Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung und den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über das Anzeigeverfahren und über die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 2 und § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung dieser Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Meersburg, den 31.05.1990
Landwehr, Bürgermeister